„Überlange Lagerung“: Hinweispflicht des Möbelspediteurs

Lagert ein Kunde bei unklarer Dauer bei einem Möbelspediteur ein, so muss dieser ein paar Selbstverständlichkeiten beachten. Tut er es nicht, landet so ein Fall durchaus vor Gericht. Rechtsanwalt Frank Geissler hatte so einen Fall durchzuboxen.

Der Möbelspediteur hat bei Abschluss eines Lagervertrages bei unklarer Dauer den Kunden auf einen möglichen Schadenseintritt bei langjähriger Einlagerung hinzuweisen. Auch darf er keine hierfür ungeeignete Wechselbrücke auswählen und diese im Freibereich aufstellen.

Diese (eigentlich selbstverständlichen?) Grundsätze hat das Landgericht (LG) Düsseldorf in seinem Urteil vom 21. April dieses Jahres nochmals klargestellt (Az.: 22 O 78/16).

In dem von uns für die geschädigte Kundin geführten Verfahren hatte diese den Möbelspediteur im November 2006 mit der Abholung und Einlagerung von deren Einrichtungsgegenständen, wertvoller Markenbekleidung und sonstigem Hausrat beauftragt. Hintergrund hierfür war eine berufliche Auslandsabwesenheit der Kundin, deren Dauer noch nicht abzusehen war. Der Unternehmer brachte die Güter in einer im Freibereich aufgestellten Wechselbrücke unter.

Bei einer von der Kundin gewünschten und im März 2010 durchgeführten Besichtigung waren noch keine offensichtlichen Schäden an dem Umzugsgut erkennbar.

Als aber im April 2013 die Kundin eine Auslagerung und Beförderung ihres Hausrats an ihre neue Wohnadresse in Oldenburg wünschte, zeigten diverse Teile hiervon in unterschiedlichem Maße Schäden durch Feuchtigkeit, weshalb die Kundin eine Annahme verweigerte.

Der Unternehmer ließ über dessen Versicherer das Umzugsgut begutachten, wobei dessen Gutachter lediglich geringe Schäden attestierte und eine Ozonbehandlung vorschlug, welche auch durchgeführt wurde.

Nachdem diese jedoch keine Verbesserung bewirkte, ließ die Kundin in einem gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahren Schadensursache und -ausmaß feststellen.

Der Gutachter stellte hierbei diverse Feuchtigkeitsschäden an Möbeln, Bekleidung und sonstigem Gut fest, wobei teilweise Totalschäden und teilweise Wertminderungen vorlagen. Er ermittelte eine Gesamtschadenshöhe von 10.909 Euro.

Nachdem der Möbelspediteur beziehungsweise dessen Versicherer trotz dieses eindeutigen Beweisergebnisses keine vollständige Zahlung leisten wollte, wurde dieser nun im Hauptsacheverfahren in voller Höhe verurteilt.
Nach Auffassung des Gerichts sei die Übergabe des Umzugsgutes in im Wesentlichen unbeschädigten Zustand schon durch Feststellungen des Sachverständigen bewiesen; die von diesem festgestellten Feuchtigkeitsschäden wären auch von etwaigen Gebrauchsspuren eindeutig abgrenzbar.
Die Ursache hiervon liege laut Gutachter eher an einem partiellen Wassereintritt von außen in die Wechselbrücke und eher nicht an einer Kondenswasserbildung.
Dies könne jedoch offenbleiben, da die Beklagte jedenfalls ihre Sorgfaltspflichten verletzt hätte.
Insofern wäre die zur Lagerung genutzte Wechselbrücke, weil undicht beziehungsweise nicht hinreichend belüftet, ungeeignet oder eine derartige Lagerung für die Art des Umzugsgutes ohnehin unzulässig gewesen.
Den Unternehmer entlaste auch der Umstand nicht, dass er von einer deutlich kurzfristigeren Einlagerungsdauer ausgegangen sein will. Selbst wenn eine solche – wie bestritten – bei Einlagerungsbeginn angesprochen worden sei, wäre es seine vertragliche Pflicht gewesen, die Kundin auf mögliche Schäden am Umzugsgut hinzuweisen oder die Einlagerung gleich abzulehnen.
Allerdings hatte der Sachverständige auch Schäden wegen eines „natürlichen Alterungsprozesses" während der langen Einlagerung ohnehin ausgeschlossen.
Für die als Totalverlust anzusehenden Gegenstände hätte der Möbelspediteur gemäß §§ 249 ff BGB den Wiederbeschaffungsaufwand zu ersetzen. Die vom Gutachter, insbesondere für die Markenbekleidung, angesetzten Marktpreise einer Neuanschaffung seien dabei nicht zu beanstanden. Bei der Beurteilung komme es weniger auf Zeitpunkt und Preis der Anschaffung, sondern vielmehr auf marktbildende Faktoren wie Modeentwicklung und technischen Fortschritt an. Eine formelhafte „Abschreibung" der Neuwerte scheide daher aus.

Rechtsanwalt Frank Geissler

Info

Rechtsanwalt Frank Geissler ist Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht sowie Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er arbeitet in der Hamburger Kanzlei Grimme & Partner (www.grimme-partner.com, Tel.: 040-32578770).